



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Leiterinnen und Leiter
der staatlichen Realschulen

in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.3 – BP 6010.1/36/2

München, 14.12.2023
Telefon: 089 2186 2549
Name: Herr Huber

**Beförderung zur Fachoberlehrerin / zum Fachoberlehrer im Bereich der
staatlichen Realschulen;
Mitteilung über die bevorstehenden Beförderungen**

Anlage: KMS vom 12.10.2015 Nr. IV.3 – BP6010.1 – 5.136 552

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, welche Leistungsmerkmale Fachlehrerinnen und Fachlehrer im staatlichen Realschuldienst im Hinblick auf die mit KMS vom 12.10.2015 Nr. IV.3 – BP6010.1 – 5. 136 552 festgelegten Beförderungskriterien nach Auswertung der Periodischen Beurteilung 2022 aufweisen müssen, um im Rahmen der begrenzt zur Verfügung stehenden Beförderungsstellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt (voraussichtlich zum 1. Februar 2024) funktionslos zur Fachoberlehrerin bzw. zum Fachoberlehrer befördert werden zu können.

Die im oben genannten KMS grundsätzlich definierten Beförderungskriterien sind weiterhin gültig, lediglich der letzte Satz unter Nr. 2 der Kriterien ist wie folgt zu fassen: „Für die bis einschließlich des Jahres 2026 erfolgenden Beförderungen sind dies in der Regel die Periodische Beurteilung 2022 bzw. die fiktive Laufbahnnachzeichnung 2018 und die Periodische Beurteilung 2022

bzw. „nachgeholte“ Beurteilungen gemäß Abschnitt A Nr. 4.2.2.5 der gültigen Beurteilungsrichtlinien bzw. die fiktive Laufbahnnachzeichnung 2022.“

Durch die Nummern 1 bis 3 wird darin sodann der Kreis an Fachlehrkräften im staatlichen Realschuldienst, die die Grundvoraussetzungen für eine Beförderung erfüllen, festgelegt. Die Nummern 4 bis 7 präzisieren für diesen Kreis an Fachlehrkräften im staatlichen Realschuldienst das am Leistungsgrundsatz orientierte Auswahlverfahren. Aufgrund der begrenzten Anzahl an freien Beförderungsstellen ist eine Binnendifferenzierung notwendig. Im Folgenden finden Sie eine Auflistung der Vorgehensweise bei der Auswahl.

1. Alle Fachlehrkräfte im staatlichen Realschuldienst, die in der aktuellen Periodischen Beurteilung 2022 das Gesamtprädikat „UB“ oder besser erhalten haben, können im Rahmen der freien Beförderungsstellen funktionslos zur Fachoberlehrerin bzw. zum Fachoberlehrer befördert werden (vgl. o.g. KMS Nr. 4).

2. Bei Fachlehrkräften im staatlichen Realschuldienst mit dem Gesamtprädikat „VE“ in der aktuellen periodischen Beurteilung wird aufgrund der begrenzten Anzahl an freien Beförderungsstellen eine Binnendifferenzierung (gem. o. g. KMS Nr. 5 und Nr. 6) notwendig.

Im Ergebnis können alle Fachlehrkräfte mit dem Gesamtprädikat „VE“ im staatlichen Realschuldienst mit folgenden Konstellationen ohne weitere Differenzierung funktionslos zur Fachoberlehrerin bzw. zum Fachoberlehrer befördert werden:

In den drei relevanten Beurteilungskriterien 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 wurde eine der aufgeführten Konstellationen* erzielt. Relevant ist dabei nicht, in welchem der Einzelmerkmale 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 das entsprechende Prädikat erzielt wurde, sondern lediglich, dass die jeweilige Konstellation erreicht wurde.

2x „UB“ und 1x „VE“
oder 1x „UB“ und 2x „VE“
oder 3x „VE“

und zugleich

im Einzelmerkmal 2.1.5 das Prädikat „VE“ oder besser

(*Hinweis: Andere Konstellationen traten bei diesem Schritt der Binnendifferenzierung nicht auf.)

Weitere Konstellationen führen derzeit zu keiner Beförderung.

Fachlehrkräfte im staatlichen Realschuldienst im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe E 9B bzw. E 9B mit Zulage gemäß der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L), die sowohl die vorher dargestellten Bedingungen als auch die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, können zum gleichen Zeitpunkt wie vergleichbare verbeamtete Fachlehrkräfte in die zutreffende Entgeltgruppe höhergruppiert werden.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Dienstherr auch bei Beförderungen, bei denen eine große Zahl von Beamten zur gleichen Zeit befördert wird, die Beamten, die nicht für eine Beförderung vorgesehen sind, rechtzeitig vor der Ernennung der für die Beförderung berücksichtigten Beamten über das Ergebnis der Auswahlentscheidung und die dafür maßgebenden Gründe zu unterrichten.

Ich bitte Sie daher dringend, die Fachlehrkräfte Ihrer Schule schnellstmöglich über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren. In geeigneter Weise sind auch abwesende Fachlehrkräfte zu verständigen. Nur so ist gewährleistet, dass nicht berücksichtigte Fachlehrkräfte in Kenntnis gesetzt sind, weswegen eine Beförderung derzeit nicht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Huber
Ministerialrat